



## Corona Bulletin Nr. 13 vom 25.05.2020

### Neue Lockerungsschritte

Die Gesundheitsdirektion hat am vergangenen Mittwoch neue Anordnungen und Empfehlungen veröffentlicht. Neu soll auch ein Besuch ausserhalb des Zentrums ermöglicht werden. Im vorliegenden Bulletin sind die wichtigsten Passagen aus der Anordnung der Gesundheitsdirektion herauskopiert. Das gesamte Dokument finden Sie auf unserer Homepage (Anordnung und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend Covid-Patientinnen und Patienten).

### Ausgang für Heimbewohnerinnen und -bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime gehören zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b der COVID-2-Verordnung des Bundes. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sollen diese Personen «zu Hause bleiben und Menschenansammlungen vermeiden». Wenn sie das Haus verlassen, treffen sie «besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können». Diese Empfehlung des Bundes ist sinnvoll, weil sich Heimbewohnerinnen und -bewohner bei Aussenkontakten mit dem Corona-Virus anstecken können und die Krankheit ins Heim tragen.

Gemäss den «Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen» des BAG (Bundesamt für Gesundheit) vom 11. Mai 2020 sollen Besuche auch ausserhalb der Institution möglich sein, wobei «die Hygiene- und Verhaltensregeln strikt eingehalten werden» müssen. **Die Kompetenz für die Gewährung von Aufenthalten ausserhalb der Institution liegt bei den Kantonen.** Die Institutionen können in Absprache mit dem Kanton «Verhaltensregeln für Aufenthalte ausserhalb der Institution definieren, die von Bewohnerinnen und Bewohnern einzuhalten sind.» Hygiene- und Abstandsregeln sind strikte einzuhalten.

Folgende Empfehlungen der Gesundheitsdirektion sind beim Verlassen des Heimgeländes kumulativ einzuhalten:

- Hygiene- und Abstandsregeln sind strikte einzuhalten
- Ausgang nur nach Rücksprache mit der Heimleitung
- Der/die Bewohner/in handelt eigenverantwortlich oder die Begleitperson übernimmt schriftlich die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
- Während 10 Tagen nach Rückkehr auf das Heimgelände trägt der/die Bewohner/in ständig eine Schutzmaske. Diese darf nur im Einzelzimmer oder während der Speiseaufnahme abgenommen werden
- Die Mahlzeiten sind unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 2 Metern im Speisesaal einzunehmen
- Die Masken werden vom Heim zur Verfügung gestellt

Mit der neuen Lockerung wurde der Bewegungsradius erweitert und gleichzeitig mit einer 10-tägigen Maskentragpflicht nach einem externen Besuch belegt. Diese Regelung löste bei den Betrieben viele Fragen aus. Es ist sehr gut möglich, dass hierzu im weiteren Verlauf eine Präzisierung kommt. Sehr gerne informiere ich Sie wieder und stehe Ihnen bei Fragen auch persönlich zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Woche.

Peter Grossholz  
Zentrumsleitung